

Staat und Recht im Imperialismus

Neofaschismus

und bürgerliche Rechtsstaatlichkeit in der BRD

Dozent Dr. sc. JOCHEN DÖTSCH
und Prof. Dr. sc. KARL-HEINZ RÖDER,
Institut für Theorie des Staates und des Rechts
der Akademie der Wissenschaften der DDR

Zu den kennzeichnenden Merkmalen in der BRD — wie auch in vielen anderen kapitalistischen Staaten — gehört seit der zweiten Hälfte der 70er Jahre eine generelle politische Entwicklung nach rechts, die über das konservative Lager noch hinausgeht. Sie ist mit einer besorgniserregenden Zunahme neofaschistischer Aktivitäten verbunden. „In einer Situation internationaler Spannungen und verstärkter Hochrüstung werden faschistische und neofaschistische Gruppen verstärkt aktiv.“¹

Diese Aktivitäten werden von den staatlichen Organen in der BRD nicht nur zurückhaltend beobachtet und toleriert, sondern sogar direkt oder indirekt gefördert. Proteste und Forderungen antifaschistisch-demokratischer Kräfte innerhalb und außerhalb der BRD, man möge der Welle neofaschistischer Umtriebe nun endlich mit den entsprechenden staatlichen Mitteln entgegenzutreten, werden meist mit der Behauptung abgetan, Verwaltungs- und Justizorgane seien an das im Grundgesetz der BRD festgeschriebene Prinzip der Rechtsstaatlichkeit gebunden.

Bekanntlich entstand die bürgerliche Rechtsstaatslehre zu einer Zeit, als die junge Bourgeoisie ihren Interessen an Rechtssicherheit gegenüber feudaler Willkür Geltung zu verschaffen begann, z. B. durch die Bindung von Verwaltung und Justiz an Verfassung und Gesetze. Heute dient die bürgerliche Rechtsstaatslehre vor allem dazu, Illusionen über Staat, Recht und Justiz zu nähren und den sich unter der Herrschaft der Monopole vollziehenden Abbau bürgerlicher Gesetzmäßigkeit zu bemänteln.

Obwohl die Auffassungen bürgerlicher Rechtsideologen der Gegenwart über den Inhalt der bürgerlichen Rechtsstaatlichkeit voneinander abweichen, steht bei den meisten von ihnen der Gedanke im Vordergrund, die Tätigkeit des Staates zeichne sich vor allem dadurch aus, daß sie dem Recht Geltung zu verschaffen habe und zugleich durch dieses begrenzt sei. Der Konstanzer Staatsrechtler Thomas E i n z e l n z. B. versteht unter dem Begriff des Rechtsstaats in erster Linie den „auf die Verwirklichung des Rechts begrenzten Staat“, „in dem sich die Beziehungen zwischen staatlicher Gewalt und Bürger nach der Weise des Rechts regeln lassen“. Dabei sei von grundlegender Bedeutung, daß die Gesetzgebung nur im Rahmen der Verfassung sowie die Tätigkeit von Exekutive und Justiz nur auf der Grundlage von Gesetz und Recht ausgeübt werden.²

Die in der BRD gegenüber dem Neofaschismus betriebene staatliche Politik zeigt, daß die angebliche Achtung rechtsstaatlicher Grundsätze jedoch lediglich als Vorwand benutzt wird, um die völlig unzureichende Verfolgung neofaschistischer Umtriebe zu rechtfertigen. In Wirklichkeit werden gerade diese Grundsätze durch eine Verwaltungs- und Justizpraxis, die den reaktionärsten imperialistischen Elementen faktisch eine legale Plattform für ihr gefährliches Treiben verschafft, immer offensichtlicher diskreditiert.

Antifaschistische Regelungen des BRD-Grundgesetzes und ihre Negierung durch Rechtsprechung und Rechtslehre

Unter dem Einfluß der totalen Niederlage des Hitlerfaschismus und infolge der Stärke der demokratischen Bewegung war es 1949 gelungen, in das Grundgesetz der BRD (GG) eine Reihe von Bestimmungen aufzunehmen, die eine verfassungsrechtliche Handhabe bieten sollten, dem Wiederaufleben des Faschismus entgegenzutreten.

So bestimmt Art. 139 GG, daß die zur „Befreiung des deutschen Volkes von Nationalsozialismus und Milita-

rismus“ erlassenen Rechtsvorschriften von den Bestimmungen des Grundgesetzes nicht berührt werden. Damit wurden die in den Jahren nach 1945 von den Staaten der Anti-Hitler-Koalition und den westlichen Besatzungsmächten zur Liquidierung von Naziorganisationen sowie zur Verfolgung und Bestrafung von Nazi verbrechen geschaffenen Rechtsvorschriften (wie z. B. die einschlägigen Gesetze und Direktiven des Alliierten Kontrollrats) verfassungsrechtlich als verbindlich für Gesetzgebung und Rechtsprechung in der BRD erklärt.

Audi Art. 26 GG, der gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtete Handlungen als verfassungswidrig bezeichnet, oder Art. 9 Abs. 2 GG, der Vereinigungen, die sich „gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten“, für verboten erklärt, bieten rechtliche Möglichkeiten, gegen den Neofaschismus vorzugehen. Selbst Verfassungskommentare der BRD müssen einräumen, daß diese Artikel voll mit der „rechtsstaatlichen Tendenz“ des Grundgesetzes übereinstimmen.³

Von großer Bedeutung für die Verfolgung von Faschismus und Neofaschismus ist darüber hinaus das geltende Völkerrecht, dessen allgemeinen Regeln durch Art. 25 GG der Rang von unmittelbar verbindlichem Bundesrecht zugesprochen wird. Zahlreiche auch von der BRD ratifizierte oder anerkannte völkerrechtliche Dokumente bringen die unlösliche Verknüpfung des Faschismus mit schwerwiegenden Verbrechen gegen den Frieden und die Menschlichkeit zum Ausdruck.⁴ Sie enthalten gewichtige rechtliche und moralische Verpflichtungen der Staaten, dem Wiederaufleben des Faschismus durch Einsatz der dafür notwendigen staatlichen Machtmittel entgegenzutreten. Das bezieht sich keineswegs nur auf dessen Wiedergeburt als Organisation, sondern insbesondere auch auf die Verbreitung faschistischer und militaristischer Ideologien. Dabei wird berücksichtigt, daß die Propagierung solcher Ideologien den Boden bereitet für die Anwendung von faschistischer Gewalt, für die Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker und die Mißachtung der Grundrechte der Menschen.

Die Justizorgane der BRD mißachten jedoch die sich aus dem Grundgesetz wie aus dem demokratischen Völkerrecht ergebende Verantwortung zur Bekämpfung von Faschismus und Neofaschismus. So wurden bekanntlich aus angeblicher „Sorge um den Rechtsstaat“ die meisten Prozesse gegen Nazi- und Kriegsverbrecher so lange verschleppt, bis es möglich war, die Angeklagten wegen „Beweisnot“ freizusprechen oder mit nur geringfügigen Strafen zu belegen. Nach Schätzungen wurden etwa 200 000 Naziverbrecher überhaupt nicht strafrechtlich verfolgt.

Die herrschende Staatsrechtslehre der BRD — noch immer im Banne einst führender nazifaschistischer Ideologen wie Carl Schmitt und Ernst Forsthoff — bezeichnete die Urteile der Alliierten Militärgerichte gegen Nazi- und Kriegsverbrecher als verfassungswidrig, denn sie seien ein Verstoß gegen den Grundsatz der Unzulässigkeit rückwirkender Strafgesetze. In einem der bekanntesten Kommentare zum Grundgesetz der BRD heißt es, Art. 139, die wichtigste antifaschistische Bestimmung, stelle eine „antidemokratische Ausnahme-Vorschrift“ dar, die spätestens mit dem Erlaß der sog. Entnazifizierungsgesetze ihre Geltung verloren habe.⁵

Demokratische Juristen der BRD bezeichnen die Angriffe auf die antifaschistischen Bestimmungen des Grundgesetzes als Angriffe auf eines seiner Fundamente.⁶

Keine wirksame strafrechtliche Verfolgung neofaschistischer Aktivitäten

Soweit die Strafverfolgungsorgane in der BRD neofaschistische Aktivitäten untersuchen, beschränken sie sich fast ausschließlich auf einzelne, meist terroristische Exzesse, die sie dann wiederum als gewöhnliche kriminelle Delikte einordnen. Die politischen Ziele und erst recht die gesellschaftlichen Ursachen neofaschistischer Aktivitäten werden aus den Verfahren eliminiert. Im übrigen werden die vom Neofaschismus ausgehenden Gefahren bagatellisiert oder völlig geleugnet.